

99068007040000

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz - Abrechnung beantragen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1640-99068007040000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068007040000
Leistungsbezeichnung I	Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz - Abrechnung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz - Abrechnung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) • §§ 32 ff. • § 44 Kosten der Untersuchung Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV)
Teaser	Kein Arbeitgeber darf Jugendliche ohne eine ärztliche Bescheinigung über eine Erstuntersuchung beschäftigen.
Volltext	Kein Arbeitgeber darf Jugendliche ohne eine ärztliche Bescheinigung über eine Erstuntersuchung beschäftigen. Vor dem Eintritt ins Berufsleben müssen Jugendliche sich daher von einem Arzt oder einer Ärztin gründlich auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen. Die Untersuchung soll gewährleisten, dass die Jugendlichen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, denen sie gesundheitlich oder entwicklungsmäßig nicht gewachsen sind. Ein Jahr nach Beginn der Arbeit muss eine Nachuntersuchung stattfinden, damit eventuelle Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit und die Entwicklung der Jugendlichen festgestellt werden können.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Sie haben eine ärztliche Approbation in Deutschland und die zu untersuchende Person

Modul	Sachverhalt
	• möchte eine Ausbildung oder Vollzeitbeschäftigung beginnen oder hat sie bereits begonnen, • ist zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht 18 Jahre alt und • hat den Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg oder möchte als EU-Bürger hier arbeiten.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Bevor Sie die Person untersuchen, muss sie Ihnen gegenüber erklären, dass keine Ärztin oder kein Arzt eine solche Untersuchung bisher durchgeführt hat. Erst nachdem Sie die Untersuchung durchgeführt haben, beantragen Sie die Abrechnung online. Nutzen Sie dafür den Onlineantrag. Befüllen Sie die Felder mit den erforderlichen Daten. Nach dem Absenden wird eine Zusammenfassung Ihrer Eingaben und der Verwendungszweck, unter dem die Vergütung erfolgt, an Ihr Postfach geschickt. Sie bekommen anschließend die Kosten erstattet.
Bearbeitungsdauer	Bis zu 4 Wochen
Frist	Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen, insbesondere zu • freiwilligen Nachuntersuchungen • außerordentlichen Nachuntersuchungen auf ärztliche Anordnung und • Ergänzungsuntersuchungen und das Bestellformular für die Untersuchungsbögen finden Sie im Merkblatt Informationen für die Abrechnung der Untersuchungen von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
Rechtsbehelf	keiner

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	